

Recht und Ethik. Stellenwert in der Ausbildung

REINHARD DRAZENOWITSCH

1.) EINFÜHRUNG

Vor dem Hintergrund der Frage nach dem Stellenwert des Rechts und der Sittlichkeit in der Ausbildung von Soldaten erscheint es zweckmäßig, den Begriff der Ausbildung näher zu beleuchten.

Ausbildung ist die Bezeichnung für den Erwerb und die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einsichten, die zur Ausübung eines bestimmten Berufes notwendig sind, wobei Ausbildung als Bezeichnung für eine spezielle Bildung gilt¹.

Wenn Ausbildung und Spezialisierung nicht durch umfassende Bildung abgesichert und unter das Prinzip der Bildung eingeordnet werden, verzwecken sie den Menschen und nehmen ihm auch die Verantwortung für den Umgang mit seinen Qualifikationen.

Nur durch Bildung lässt sich ein „Vielwiser ohne Verantwortung“ und ein „Handlungsunfähiger mit viel Verantwortung“ vermeiden.

Bildung ist daher auf Wissen angewiesen und Wissen seinerseits auf Haltung und Verantwortung. Bildung erweist sich in Mündigkeit, Selbständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, Wissen als eigenes Fürwahrhalten und Einsicht in das, was gut oder böse, rechtens oder unrecht ist.

2.) EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNGEN

Ausbildung und Erziehung des Soldaten lassen sich nicht wirklich von einander trennen. Erziehung definiert sich einfach ausgedrückt in Respektierung von Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung - nicht durch Privilegien oder Sanktionen gesteuertes Verhalten.

Die Fragestellung - wird durch Vorbildwirkung oder Beispielgebung erzogen - verdeutlicht die Notwendigkeit der Anerkennung des Prinzips der Bildung.

Sich „ein Vorbild nehmen“ heißt, dass dies auch nur in Teilbereichen (zeitlich oder inhaltlich begrenzt) sein kann und „das Bild, das vor mir steht“ nachgeahmt wird. Völlig unbestritten ist, dass Kinder und Jugendliche in den Phasen ihrer Entwicklung Vorbilder brauchen.

Das Beispiel zeigt den Weg als Methode auf der Suche nach der „richtigen Richtung“ auf und schließt auch ein mögliches Scheitern ein.

Die Frage - was ist für die Leistungen des Soldaten bedeutsamer - wünschenswerte (Charakter)Eigenschaften oder Fertigkeiten, hat sich am zukünftigen Anforderungsprofil zu orientieren, das immer mehr möglichst selbständige Aufgabenerfüllung erfordert und zusätzlich die Einbindung des einzelnen in die Moralvorstellungen der Gruppe verlangt².

Erziehung bedingt Erziehungsziele - soll erzieherisches Handeln nicht zur Manipulation werden, muss es zielgerichtet auf das Erreichen bestimmter Verhaltensdispositionen erfolgen. Die Bestimmung der Erziehungsziele ist nicht unproblematisch, da sie von Ideologien und gerade vorherrschenden Weltanschauungen beeinflusst werden und das „Wozu“ und „Wohin“ als normative Orientierung vorgeben³.

3.) ERWARTUNGSHALTUNG AN DIE AUSBILDUNG

Gemäß Einsatzkonzept des Österreichischen Bundesheeres ist unter anderem die Beteiligung an Friedensunterstützenden Einsätzen vorgesehen und die Ausbildung dahingehend auszurichten.

„Friedensunterstützende Einsätze (FUE) sind Maßnahmen der Vereinten Nationen und anderer kollektiver Sicherheitssysteme oder Koalitionen zur internationalen Konfliktbewältigung im gesamten Aufgabenbereich der Streitkräfte. FUE umfassen je nach ihrer Ausprägung Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Friedenserhaltung, Friedensschaffung oder Friedenserzwingung. In FUE sind Aufgaben sowohl unter friedlichen und befriedeten Verhältnissen, als auch während eines bewaffneten Konfliktes zu erfüllen. Darüber hinaus zählen Einsätze zur humanitären und Katastrophenhilfe im Rahmen der PETERSBERG-Aufgaben ebenfalls zur FUE. Sie stärken wegen ihrer stabilisierenden Wirkung die Bemühungen zu friedlichen Verhältnissen in von Krisen und Katastrophen betroffenen Gebieten“⁴.

Rechtlicher Unterricht in der Ausbildung beim Österreichischen Bundesheer (ÖBH) unterscheidet zwischen Ausbildung der Grundwehrdiener (GWD) und der Bediensteten des ÖBH. Die rechtliche Ausbildung der GWD umfasst im wesentlichen die Rechtsgebiete und -fächer, die einerseits für die Ausübung ihres Wehrdienstes nötig sind, wie ADV⁵, HDG⁶, MBG⁷, MilStG⁸, und andererseits ihrer sozialrechtlichen Unterrichtung HGG⁹ und HVG¹⁰ dienen.

Darüber hinaus erfolgt zumindest bei den GWD, die ihren Wehrdienst als „Einjährig Freiwillige“ ableisten, eine Belehrung hinsichtlich des humanitären Völkerrechtes, welches früher als Kriegsvölkerrecht bezeichnet wurde (GENFER Abkommen samt Zusatzprotokollen und HAAGER Landkriegsordnung).

Bei einer Teilnahme Österreichs an einem internationalen bewaffneten Konflikt wären alle Soldaten im humanitären Völkerrecht zu unterrichten.

Die rechtliche Ausbildung der Bediensteten ist hingegen anders aufgebaut. Während ihrer Grundausbildungslehrgänge sollten alle Offiziere und Unteroffiziere in allen rechtlichen Bereichen eine vertiefte Ausbildung erfahren haben.

Dieses erworbene rechtliche Wissen aller militärischen Bediensteten soll in Teilbereichen durch wiederkehrende Unterrichte und Belehrungen aufgefrischt werden, wie beispielsweise durch die jährlich durchzuführende Belehrung über das Beschwerderecht aller Bediensteten und Grundwehrdiener.

Hinsichtlich der humanitär-völkerrechtlichen Aus- und Fortbildung hat sich Österreich gemäß Art. 82 des Zusatzprotokolls zu dem Genfer Abkommen von 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll 1, BGBl. Nr. 527/1982) welches für Österreich am 14.2.1983 in Kraft getreten ist, verpflichtet Rechtsberater in den Streitkräften einzurichten die die militärischen Kommandanten der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung des humanitären Völkerrechtes, sowie der entsprechenden Unterweisungen, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind, zu beraten haben.

Ziel dieser völkerrechtlichen Einrichtung ist, dass in den Streitkräften aller Vertragsparteien, die dieses Zusatzprotokoll ratifiziert haben, eine humanitär-völkerrechtliche Ausbildung aller Soldaten sichergestellt ist.

Österreich ist für die Teilnahme an vielen humanitären internationalen Einsätzen weltweit bekannt. Diese Einsätze wurden in der Vergangenheit vor allem unter dem Mandat der Vereinten Nationen durchgeführt, während in der Gegenwart immer mehr solcher Einsätze unter der Schirmherrschaft internationaler (NATO) oder supranationaler (EU) Organisationen, aber auch unter der Führung von sogenannten „lead nations“ durchgeführt werden. Alle diese Einsätze waren bisher dadurch gekennzeichnet, dass sie in mehr oder weniger humanitärer Absicht geführt wurden und entweder auf einem Mandat einer internationalen Organisation oder einem bi- oder multilateralen Vertrag beruhten. Dabei waren das Mandat oder der Vertrag die Rechtsgrundlage für die vielfach sogenannten Friedenseinsätze.

Aus dieser Teilnahme Österreichs an internationalen Einsätzen ergibt sich, dass die entsendeten Soldaten über die Rechtsgrundlagen ihrer Entsendung, die ja deren Handlungsmöglichkeiten festlegen, ebenfalls unterrichtet werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise bei NATO geführten Einsätzen die Angehörigen der Entsendestaaten hinsichtlich des Rechts im Aufnahmestaat grundsätzlich immun sind und somit nur der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Entsendestaates unterliegen, jedoch regelmäßig das Recht des Aufnahmestaates zu achten haben. Dies bedeutet, dass die entsendeten Soldaten ebenfalls über das Recht des Aufnahmestaates informiert werden müssen. Hier wird auf die Satzungen der Vereinten Nationen und völkerrechtliche Verträge hingewiesen.

Im Bereich der Ausbildung und Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich konkreter Durchführungsbestimmungen für internationale Einsätze wird punktuell die curriculare Vorgabe der Durchführungsbestimmungen für Auslandsausbildung (DB AusLA)¹¹ angesprochen. Die Funktionsbeschreibungen beinhalten (auszugsweise) „Wahrnehmung der Aufgaben eines Offiziers... im Stab einer zur Friedenssicherung eingesetzten Mission bei Tag und Nacht, in jedem Gelände und unter allen klimatischen Verhältnissen, unter allen Bedrohungen und unter psychischen und physischen Belastungen im gesamten Einsatzspektrum einer friedensunterstützenden Operation“, „Zusammenarbeit mit... den zivilen und militärischen Behörden und der lokalen Bevölkerung im Einsatzraum sowie mit allem sonstigen einsatzrelevanten zivilen Organisationen und Institutionen im Rahmen des jeweils zugeordneten Verantwortungsbereiches“, „Einhaltung aller relevanten rechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen“¹², usw.

Zur Erfüllung der als Richtziel im Curriculum angesprochene Vorgabe (Vorgaben) wird gefordert: „Ziel des SOC/PSO ist die Befähigung von Offizieren zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandant oder stellvertretender Kommandant eines österreichischen oder multinationalen kleinen Verbandes oder Kontingentes oder als Mitglied eines Stabes eines internationalen Hauptquartiers im Rahmen einer friedensunterstützenden Operation“¹³. Unter Berücksichtigung weiterer inhaltlicher Vorgaben einschließlich zu vermittelnder Kompetenzen und den entsprechenden Zeitansätzen (von 114 Ausbildungsstunden für den OCC/PSO bis 284 Ausbildungsstunden für den MPC/PSO) wird deutlich, wie wichtig die Stellung und Beantwortung von Vorfragen und das Schaffen von Vorbedingungen ist. Es geht hier nicht um eine Erhebung des Ist-Standes im wertenden Sinn, sondern um eine Anregung, um überzogenen Erwartungshaltungen einerseits und tatsächlichen Überforderungen in FUU nicht im nachhinein mit den Antworten des Rechts begegnen zu müssen. Die gute Absicht allein erweist sich oft als zu wenig¹⁴.

4.) INTERDISZIPLINARITÄT

Die Risiken und die Gefährdung der Menschen sind anders und vor allem vielfältiger geworden, wie Beispiele von Vertreten von extremen politischen und religiösen Positionen uns nachhaltig vor Augen führen¹⁵. Mit der Zielsetzung möglichen Bedrohungen (welcher Art auch immer) möglichst auf Entfernung zu begegnen, hat sich die klassische Aufgabenstellung von Streitkräften über die eigene Landesverteidigung hinaus erweitert. Am Beispiel der internationalen FUE, wo es zu den Aufgaben von Soldaten gehört, Menschen und Völkern zu helfen, Zerstörungen zu beseitigen, Aufbauarbeit zu leisten, Friedensstörer zu neutralisieren, wird der entsendete Soldat im Bewusstsein als Verteidiger von Freiheit, Recht und Friede ins Feld ziehen. Wird er aber dort, wo er ankommt, auch so gesehen, wie er glaubt gesehen zu werden - vor allem dann, wenn militärische Gewaltmittel angewendet werden müssen, weil sie durch ein politisches Gesamtkonzept zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Menschenrechte abgestützt sind? Welche Vorbereitung kann im Vorfeld getroffen werden in Form von „Ausbildung“ und was soll/muss ein Soldat an „Bildung“ mitbringen, wenn er seinem Einsatzbefehl im Rahmen einer FUE gehorcht, damit sein Tun auch für ihn selbst „ethisch vertretbar“ ist? Die Notwendigkeit der interdisziplinären Arbeit steht im Raum, welche Beiträge in

welcher Form und Umfang die Theologie, Philosophie, Psychologie, Medizin, Soziologie und Erziehungswissenschaft zu leisten haben werden, wird noch (lange) viele Fachleute beschäftigen. Trotz aller Anstrengungen wird es nie die Sicherheit geben, einem Soldaten „alles mitgeben zu haben“, weil die Sicherheit immer auch die Unsicherheit einschließt.

Für den Soldaten ist es nicht ausreichend, wenn nur die „formalen Regeln“ des Umganges in seine (Aus-)Bildung einfließen, die anhand der goldenen Regel klar verständlich ist und da lautet: „Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem andern zu!“¹⁶ Denn Moral im Sinne von pflichtgemäßem Handeln kann im Gegensatz zum Recht nicht erzwungen werden und versimplifiziert gibt die Ethik keine konkrete Einzelanweisung für die Lösung eines Problems vor. Die Gestaltung über das Verhältnis zwischen Wissen und Gewissen, Sinn und Gesinnung, Antwort und Verantwortung zeichnet die (Aus-)Bildung des Soldaten aus - und im richtigen Verfügen darüber kennzeichnet sie das Wesen seiner Persönlichkeit.¹⁷

Bei weiterer Vertiefung kommt man um die Betrachtungsweise von KANT mit dem kategorischen Imperativ (in seiner dritten Formulierung, der sogenannten „Menschheitsformel“); „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zu gleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ nicht umhin und erkennt notwendige Zusammenhänge und Bedingungen.

5.) AUSBLICK

Über die Stellung und den Wert bezüglich Recht und Ethik in und für die Ausbildung wird noch sehr viel nachgedacht und daran gearbeitet werden. Es erscheint mir richtig auf einen Bereich hinzuweisen, der Gesellschaft und Gemeinschaft, das Individuum und die Gruppe, Jung und Alt, konfessionsunabhängig und ohne Unterschied von Herkunft, Rasse und Geschlecht bewegt - die Pfadfinderbewegung¹⁸. Ausgehend von der Definition ihrer Bewegung, dem verfolgten Zweck und angewandter Methode, basierend auf den drei Grundsätzen ist eine Verbindung zur o.a. „Menschheitsformel“ gegeben und „sinnstiftend“. Der Gründer dieser Bewegung, Robert BADEN POWELL, war Soldat.

Ein weiterer Bereich, der oft nicht richtig verstanden wird, wenn er angesprochen wird, ist die „Friedenserziehung“. Oberflächlichkeit oder Voreingenommenheit im Zugang erweisen sich oft als Hindernisse beim Abbau von Vorurteilen und gleichzeitigem Aufbau von gegenseitigem Verständnis. Dialogfähigkeit darf nie eine Einbahnstraße sein, denn der Dialog ist die einzige Möglichkeit, nicht beliebig zu sein und nicht die Freiheit zu nehmen - zum Wohle der (Aus-)Bildung.

AUTOR

Oberst Reinhard Drazenowitsch leitet das Kommando Spezialeinsatzkräfte des Österreichischen Bundesheers.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. KELLER, Josef/ NOVAK, Felix, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 1993, Herder Verlag, Freiburg.
- 2 Vgl. DINTER, Elmar; Held oder Feigling, 1982, Verlag Mittler und Sohn, Herford, Kap. 16, 17, S.131-159.
- 3 Vgl. Fußnote 1.
- 4 Vgl. BMLV/Einsatzkonzept des ÖBH, 2001, Teil D, II FUE, S. 97.
- 5 Allgemeine Dienstvorschriften für das ÖBH (ADV), BGBl. Nr. 43/1979.
- 6 Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I, Nr. 167/2002.
- 7 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I, Nr. 86/2000 i.d.g.F.
- 8 Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970
- 9 Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I, Nr. 31/2001.
- 10 Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964.
- 11 Vgl. BMLV/DB AuslA, Curricula (auszugsweise): Stabsoffizierskurs für friedensunterstützende Operationen (FUO/PSO), Staff Officers Course for Peace Operations (SOC/PSO), Military Observer Course... (MOC/PSO), Military Police Course... (MPC/PSO), Officer Course... (OC/PSO), Officer Cadet Course... (OCC/PSO).
- 12 Vgl. und siehe FN 11.

- 13 Vgl. und siehe FN 11.
- 14 Vgl. DÖRNER, Dietrich; Die Logik des Misslingens, 1993, Rowohlt, Hamburg, S.16ff und S.97-106.
- 15 Vgl. SCHORLEMMER, Friedrich; Was ich denke, 1995, Goldmann, München, S.59-78.
- 16 Vgl. SCHLÜTER, Wolfgang; Immanuel Kant, 1999, DTV, München, S.15ff.
- 17 Vgl. KAUDER, Peter; Alfred Petzelt - Pädagogik wider dem Zeitgeist, 2003, Schneider, Hohengehren, S.237-249.
- 18 Vgl. HANSEN, Walter; Das große Pfadfinderbuch, 1979, Karl Ueberreuter, Wien, S.34ff.

WEITERFÜHRENDE UND VERWENDETE LITERATUR:

- DE BONO, Edward; Der Klügere gibt nicht nach, 1993, Econ, Düsseldorf.
MARTINI, Carlo Maria/ECO, Umberto; Woran glaubt, wer nicht glaubt, 1998, Zsolnay, Wien.
STEINER, Rudolf; Die Philosophie der Freiheit, 1962, Clausen & Bosse, Leck.
DIEHM/RADTKE; Erziehung und Migration, 1999, Kohlhammer GmbH, Stuttgart.
FOUCAULT, Michel; Überwachen und Strafen, 1994, Suhrkamp, Frankfurt/Main.